

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

Kiltronic GmbH · Stand August 2026

Kiltronic GmbH · Friedhofstr. 39/1 · 71573 Allmersbach im Tal · Handelsregister: HRB 732387, Amtsgericht Stuttgart · USt-IdNr. DE815135795

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden von diesen Bedingungen nicht erfasst.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen
- § 2 Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen
- § 3 Preise und Zahlungsbedingungen
- § 4 Lieferzeiten, Lieferhindernisse und Teillieferungen
- § 5 Versand, Gefahrübergang und Erfüllungsort
- § 6 Produktbeschaffenheit, technische Angaben und Verwendung
- § 7 Untersuchung, Mängelrechte und Verjährung
- § 8 Verbindlichkeit von Bestellungen, Stornierung und Rückgabe (NCNR)
- § 9 Haftung
- § 10 Eigentumsvorbehalt
- § 11 Exportkontrolle und Sanktionen
- § 12 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Warenhandelsgeschäfte der Kiltronic GmbH („Kiltronic“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn Kiltronic ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Kiltronic in Kenntnis abweichender Bedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese AGB gelten in ihrer bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung auch für künftige gleichartige Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass Kiltronic in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Maßgeblich für Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung sind insbesondere ausdrücklich getroffene Individualvereinbarungen sowie die jeweilige Auftragsbestätigung von Kiltronic einschließlich der darin ausdrücklich in Bezug genommenen Spezifikationen.

(5) Soweit Übersetzungen dieser AGB bereitgestellt werden, dient die deutsche Fassung als maßgebliche Vertragsfassung, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(6) Diese AGB gelten nicht für Geschäfte, bei denen Kiltronic erkennbar ausschließlich als Handelsvertreter für einen Hersteller tätig wird und der Kauf- oder Liefervertrag unmittelbar zwischen dem Kunden und diesem Hersteller zustande kommt. In diesen Fällen ist der jeweilige Hersteller alleiniger Verkäufer und Vertragspartner des Kunden; für das Kauf- oder Lieferverhältnis gelten die zwischen dem Kunden und dem Hersteller vereinbarten Bedingungen. Eine gesetzliche Haftung von Kiltronic für eigenes Verhalten bleibt unberührt.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen

(1) Angebote von Kiltronic sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Lieferzeitangaben und technische Auskünfte sind ebenfalls unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Kiltronic kann dieses Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang durch Auftragsbestätigung in Textform, durch Auslieferung der Ware oder durch sonstige eindeutige Annahmeerklärung annehmen.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern, Werkzeugen, technischen Unterlagen, Software, Daten und sonstigen Unterlagen behält Kiltronic die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Solche Unterlagen dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung von Kiltronic zugänglich gemacht werden, soweit sie nicht erkennbar zur Weitergabe bestimmt sind.

(4) Angaben in Katalogen, Datenblättern, Herstellerunterlagen, Internetauftritten oder sonstigen Produktinformationen werden nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie im konkreten Vertrag ausdrücklich einbezogen oder von Kiltronic ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Zwingende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

(5) Kiltronic vertreibt überwiegend elektronische Bauelemente und sonstige Waren, die erst auf Grundlage eines konkreten Kundenauftrags beschafft werden. Für die Verbindlichkeit von Bestellungen sowie für Stornierungen und Rückgaben gilt § 8 dieser AGB.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise ab Lager Kiltronic in Allmersbach im Tal zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackungs-, Versand-, Fracht-, Versicherungs-, Zoll- und sonstiger Nebenkosten, soweit diese anfallen.

(2) Soweit im Einzelfall ein bestimmter Incoterm vereinbart wird, gilt die bei Vertragsschluss ausdrücklich bezeichnete Fassung der Incoterms. Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Incoterms richtet sich die Lieferung nach diesen AGB und den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Kalendertagen netto nach Rechnungsdatum, jedoch nicht vor Zugang der Rechnung, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto, Rabatt oder sonstige Abzüge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(4) Mit Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Kiltronic ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzlich vorgesehene Verzugs pauschale geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

(5) Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, kann Kiltronic für noch ausstehende Lieferungen angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung verlangen. Kommt der Kunde einem berechtigten Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann Kiltronic nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

(6) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von Kiltronic anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeiten, Lieferhindernisse und Teillieferungen

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Kiltronic ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Der Beginn einer Lieferfrist setzt voraus, dass alle für die Ausführung erforderlichen technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Kunde seine erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig erbracht hat.

(2) Gerät Kiltronic in Lieferverzug, bestimmen sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften und ergänzend nach § 9 dieser AGB.

(3) Kiltronic haftet nicht für die Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung, soweit diese auf Ereignissen beruht, die Kiltronic nicht zu vertreten hat und deren Auswirkungen auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Export- oder Importbeschränkungen, Arbeitskämpfe, Epidemien oder Pandemien, erhebliche Energie- oder Rohstoffengpässe, erhebliche Transportstörungen, Cyberangriffe auf betriebsnotwendige Systeme oder vergleichbare Ereignisse gehören, sofern und soweit sie die Leistungserbringung tatsächlich beeinträchtigen.

(4) Dauert ein Leistungshindernis im Sinne des Absatzes 3 länger als drei Monate an und ist einem Vertragspartner das Festhalten am noch nicht erfüllten Teil des Vertrages nicht mehr zumutbar, kann dieser nach vorheriger angemessener Mitteilung vom betroffenen noch nicht erfüllten Vertragsteil zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen für dauerhaft ausfallende Leistungen werden erstattet.

(5) Ist eine vereinbarte Ware aufgrund nicht von Kiltronic zu vertretender Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht verfügbar, obwohl Kiltronic rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, ist Kiltronic nach unverzüglicher Information des Kunden berechtigt, hinsichtlich der nicht verfügbaren Ware vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen für die betroffene Ware werden unverzüglich erstattet.

(6) Kiltronic ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt bleibt und dem Kunden hierdurch kein unzumutbarer Mehraufwand entsteht.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, kann Kiltronic Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 5 Versand, Gefahrübergang und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von Kiltronic in Allmersbach im Tal.

(2) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden versendet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

(3) Versandart, Transportweg und Verpackung bestimmt Kiltronic unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung besteht.

(4) Auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Kiltronic eine Transportversicherung abschließen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(5) Verzögert sich Versand oder Übergabe infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 6 Produktbeschaffenheit, technische Angaben und Verwendung

(1) Für die Beschaffenheit der Ware sind vorrangig die im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen maßgeblich. Soweit Herstellerdatenblätter, Zeichnungen oder sonstige technische Dokumente ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht werden, bestimmen diese den vereinbarten technischen Leistungsumfang.

(2) Der Kunde ist für die Auswahl der Ware und deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck, die Systemintegration und die Einhaltung anwendungsbezogener Sicherheitsanforderungen selbst verantwortlich, sofern Kiltronic nicht einen bestimmten Verwendungszweck ausdrücklich als Vertragsgrundlage bestätigt hat.

(3) Anwendungsberatung, technische Hinweise, Berechnungen oder Empfehlungen durch Kiltronic erfolgen nach bestem Wissen, stellen jedoch keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, sofern eine solche Garantie nicht ausdrücklich als solche erklärt wird.

(4) Herstellerbedingte technische Änderungen, Produktrevisionen oder Änderungen von Verpackung und Kennzeichnung berechtigen Kiltronic nur dann zur Lieferung der geänderten Ausführung ohne erneute Zustimmung des Kunden, wenn die vereinbarte Funktion und die ausdrücklich vereinbarten wesentlichen Spezifikationen dadurch nicht nachteilig verändert werden. Bei wesentlichen Abweichungen wird Kiltronic den Kunden informieren und eine Abstimmung herbeiführen.

(5) Angaben zu Herkunft, Date Code, RoHS-/REACH-Konformität, Zertifizierungen, Freigaben oder sonstigen Compliance-Merkmalen werden nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Soweit Kiltronic entsprechende Hersteller- oder Lieferantenangaben weitergibt, bleiben deren Inhalt und Reichweite maßgeblich, sofern Kiltronic keine eigene Garantie übernimmt.

(6) Der Kunde hat die für die Ware geltenden Herstellerangaben zu Lagerung, Verarbeitung, ESD-Schutz, Feuchtigkeitsempfindlichkeit, Temperatur, Spannungs- und Belastungsgrenzen sowie sonstige technische Handhabungsvorgaben einzuhalten. Für Schäden oder Mängel, die nach Gefahrübergang durch eine nicht bestimmungsgemäße Lagerung, Verarbeitung, Veränderung, Überlastung oder sonstige unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet Kiltronic nicht.

(7) Soweit Kiltronic bei einzelnen Produkten aufgrund der Herkunft oder der konkreten Lieferkette gesetzlich als Importeur, Hersteller im Rechtssinne oder sonstiger Wirtschaftsakteur besondere produktbezogene Pflichten treffen, bleiben diese zwingenden gesetzlichen Pflichten unberührt. Gleiches gilt für zwingende Vorschriften über Produktsicherheit, Marktüberwachung und Produkthaftung.

§ 7 Untersuchung, Mängelrechte und Verjährung

(1) Soweit der Kauf für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft ist, setzen Mängelansprüche voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten, insbesondere nach §§ 377, 381 HGB, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich später ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, ist dieser nach den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

(2) Mängelanzeigen sollen den betroffenen Artikel, die Liefer- oder Rechnungsreferenz, die betroffene Menge und den beanstandeten Fehler so konkret wie zumutbar beschreiben. Soweit für die Prüfung erforderlich, ist Kiltronic Gelegenheit zur Untersuchung der beanstandeten Ware zu geben.

(3) Bei berechtigten Mängeln leistet Kiltronic nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Das gesetzliche Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Der Kunde hat Kiltronic die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware auf Verlangen zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen oder zurückzusenden. Die gesetzlichen Regelungen über die Tragung erforderlicher Aufwendungen bleiben unberührt.

(5) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, kann Kiltronic Ersatz der hierdurch verursachten erforderlichen Kosten verlangen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein von Kiltronic zu vertretender Mangel vorlag.

(6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder ist eine gesetzlich erforderliche Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt zu. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ausschließlich nach § 9.

(7) Mängelansprüche bestehen nicht für Beeinträchtigungen, die nach Gefahrübergang insbesondere durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Lagerung oder Handhabung, Nichtbeachtung technischer Vorgaben, ungeeignete Einbau- oder Betriebsbedingungen, nicht freigegebene Änderungen oder Eingriffe des Kunden oder Dritter verursacht wurden.

(8) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr ab Ablieferung. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Sonderverjährungsfristen sowie Ansprüche wegen Arglist, aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie und Schadensersatzansprüche, für die nach § 9 eine unbeschränkte oder zwingende Haftung besteht.

(9) Gesetzliche Rückgriffsansprüche in der Lieferkette bleiben insoweit unberührt, als ihre Einschränkung gesetzlich nicht zulässig ist. Soweit gesetzlich zulässig und am Ende der Lieferkette kein zwingend geschützter Verbrauchsgüterkauf steht, sind Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 445a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(10) Etwaige Herstellergarantien bestehen neben den vertraglichen Mängelrechten. Eine Herstellergarantie begründet keine eigene Garantie von Kiltronic, sofern Kiltronic diese nicht ausdrücklich als eigene Garantie übernimmt.

§ 8 Verbindlichkeit von Bestellungen, Stornierung und Rückgabe (NCNR)

(1) Die von Kiltronic vertriebenen elektronischen Bauelemente und sonstigen Waren werden im Regelfall erst aufgrund eines konkreten Kundenauftrags beschafft und sind häufig Sonder- oder Beschaffungsteile. Mit Annahme der Bestellung durch Kiltronic ist die Bestellung deshalb verbindlich.

(2) Nach Vertragsschluss besteht kein vertragliches Recht des Kunden, eine Bestellung einseitig zu stornieren. Bestellungen gelten grundsätzlich als „NCNR“ (non-cancellable, non-returnable), ohne dass es einer gesonderten Kennzeichnung jeder einzelnen Position als NCNR bedarf. Eine Stornierung ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Kiltronic möglich. Gesetzliche Rücktritts-, Anfechtungs- und sonstige zwingende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

(3) Mangelfreie Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen oder umgetauscht. Eine freiwillige Rücknahme bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Kiltronic. Kiltronic kann eine solche Zustimmung insbesondere davon abhängig machen, dass der Vorlieferant die Ware zurücknimmt und der Kunde sämtliche tatsächlich entstehenden und nicht vermeidbaren Rücknahme-, Stornierungs-, Prüf-, Fracht- und Wiederaufbereitungskosten übernimmt.

(4) Ist eine Bestellung oder Beschaffung gegenüber dem Vorlieferanten nicht mehr stornierbar oder ist eine Rückgabe an den Vorlieferanten ausgeschlossen, kann Kiltronic eine freiwillige Stornierung oder Rücknahme ablehnen. Stimmt Kiltronic ausnahmsweise dennoch zu, kann die Zustimmung von der Erstattung der hierdurch

tatsächlich entstehenden und nicht vermeidbaren Kosten bis zur Höhe des betroffenen Auftragswerts abhängig gemacht werden.

(5) Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen mangelhafter oder nicht vertragsgemäß gelieferter Ware, insbesondere die Rechte nach § 7 dieser AGB, werden durch die vorstehenden NCNR-Regelungen nicht eingeschränkt.

§ 9 Haftung

(1) Kiltronic haftet unbeschränkt für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine Haftung aus ausdrücklich übernommenen Garantien oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Kiltronic nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von Kiltronic für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs, insbesondere auch für vorvertragliche Pflichtverletzungen und deliktische Ansprüche, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Soweit die Haftung von Kiltronic ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Kiltronic.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen ändern nicht die Beweislast zum Nachteil des Kunden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Kiltronic behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor („Vorbehaltsware“).

(2) Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Kiltronic unverzüglich zu informieren und die zur Wahrung der Rechte von Kiltronic erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Forderung, ist Kiltronic nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Herausgabeverlangen allein gilt nicht als Rücktrittserklärung, sofern Kiltronic den Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer sicherungshalber an Kiltronic ab; Kiltronic nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen ermächtigt.

(5) Kiltronic wird von der eigenen Einziehung der abgetretenen Forderungen absehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein erheblicher Mangel seiner Leistungsfähigkeit besteht und Kiltronic den Eigentumsvorbehalt nicht geltend macht. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, kann Kiltronic verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(6) Die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für Kiltronic, ohne dass hieraus Verpflichtungen für Kiltronic entstehen. Werden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, die nicht Kiltronic gehören, erwirbt Kiltronic Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von Kiltronic um mehr als 10 %, wird Kiltronic auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

§ 11 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine anwendbaren deutschen, unionsrechtlichen oder sonstigen auf das konkrete Geschäft rechtmäßig anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsrechts entgegenstehen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, Kiltronic auf Anforderung rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für exportkontrollrechtliche Prüfungen erforderlich sind, insbesondere soweit erforderlich Angaben zu Endempfänger, Bestimmungsland, Endverwendung und Weitergabe der Ware.

(3) Soweit für bestimmte Waren, Länder, Empfänger oder Endverwendungen gesetzlich besondere vertragliche Endverwendungs-, Weitergabe- oder Reexportverpflichtungen vorgeschrieben sind, wird der Kunde die hierfür erforderlichen zusätzlichen Erklärungen und Vereinbarungen abgeben, sofern deren Inhalt rechtmäßig und für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.

(4) Kiltronic ist berechtigt, eine Lieferung auszusetzen oder vom betroffenen Vertragsteil zurückzutreten, soweit die Lieferung aufgrund zwingender exportkontroll- oder sanktionsrechtlicher Vorschriften unzulässig ist, eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird oder trotz zumutbarer Bemühungen nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Dies gilt nicht, soweit Kiltronic das Leistungshindernis zu vertreten hat. Bereits erhaltene Zahlungen für dauerhaft ausfallende Leistungen werden erstattet.

(5) Der Kunde darf Waren nicht in einer Weise verwenden, weitergeben, ausführen oder wiederausführen, die gegen auf ihn anwendbare zwingende Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verstößt. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Kiltronic und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis das für den Sitz von Kiltronic sachlich und örtlich zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Kiltronic bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren AGB-Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des einzelnen Vertrages bedürfen keiner strengeren Form als gesetzlich vorgesehen. Gesetzliche Vorrangregeln für Individualvereinbarungen bleiben unberührt.

Stand: August 2026